

c) Die Verbindung von kollektiver Leitung und Einzelleitung wurde im gesamten Staatsapparat auf eine höhere Stufe gehoben. Sichtbarer Ausdruck dafür ist die gewachsene Rolle der kollegialen Entscheidungen des Ministerrates in allen Grundfragen der Ausarbeitung und Verwirklichung der einheitlichen Staatspolitik. Der Ministerrat entscheidet in Durchführung der Beschlüsse der zentralen Parteiorgane im Aufträge der Volkskammer alle Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung^ und zwar als Kollegialorgan. Durch entsprechende Regelungen im Gesetz über den Ministerrat ist die Verantwortung des einzelnen Mitgliedes des Ministerrates für die Tätigkeit des Kollegialorgans wesentlich erhöht worden. Zugleich wurde die Verantwortung des Mitgliedes des Ministerrates und Ministers für die Durchführung des kollegial Beschlossenen wesentlich erhöht. Das heißt, es wurde durch konkrete Regelungen dafür gesorgt, daß der Minister die kollegialen Beschlüsse in seinem Zweig und Bereich konsequent verwirklichen und sich bei ihrer Durchführung auf die kollektive Beratung stützen kann. Organisatorischer Ausdruck dieser Einheit von Einzelleitung und kollegialer Beratung sind die Kollegien bei den Ministerien. Ihre Rechte und Pflichten sind in den Statuten der Ministerien festgelegt.

Die stärkere Verbindung der kollektiven Leitung mit dem Prinzip der Einzelleitung setzt sich in spezifischen Formen auch bei den örtlichen Räten fort. Es ist also ein Prinzip, das die Verwirklichung des demokratischen Zentralismus im gesamten Staatsapparat berührt.

d) Der Einheitlichkeit der staatlichen Leitung dient darüber hinaus die bessere Ausgestaltung, der örtlichen Volksvertretungen als Organe zur Verwirklichung der einheitlichen Staatspolitik, d. h., die örtlichen Volksvertretungen sind nicht in erster Linie kommunale Organe, die lokale Interessen vertreten, sondern sie sind Organe zur Verwirklichung der einheitlichen Staatspolitik»wobei die konkreten und differenzierten territorialen Bedingungen zu berücksichtigen sind.